

Bebauungsplan "Hopfenkamp-Erweiterung" - 1. Änderung
Flecken Bodenteich Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Bodenteich diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hopfenkamp-Erweiterung" in seiner Sitzung am 05. Oktober 1995 als Satzung beschlossen.

Bodenteich, den 01.12.95

gez. Reine

.....
- Ratsvorsitzender -

gez. Eckert

.....
- Gemeindedirektor -

Siegel

§ 1

Der am 15.02.1995 im Amtsblatt des Landkreises Uelzen bekanntgemachte Bebauungsplan "Hopfenkamp-Erweiterung" des Fleckens Bodenteich wird wie folgt geändert:

"Die südlich der Verkehrsfläche "besonderer Zweckbestimmung Radweg" entlang der Schostorfer Straße (L 265) festgesetzte 14 m breite "private Grünfläche" wird aufgehoben."

Die textliche Festsetzung Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern südlich der Schostorfer Straße ist dicht mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (s. Anlage zur Begründung Liste 1 und 2). Die gepflanzten Gehölze sind zu erhalten und die Abgängigkeit in die darauf folgenden Pflanzperioden zu ersetzen. Dauerhafte Einfriedigungen sind auf dieser Seite nicht zulässig. (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25)."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Bodenteich, den 01.12.95

gez. Reine

.....
- Ratsvorsitzender -

gez. Eckert

.....
- Gemeindedirektor -

Siegel

